OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602267/5/SE

Datum: Linz, 9. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Wiedereinsetzungsantrag vom 29. Oktober 2018 wegen Versäumung der Frist zur Einbringung der Beschwerde sowie über die Beschwerde von H C, B 5/1/2, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. November 2017, GZ: VStV/917300489302/2017, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 29. Oktober 2018 wird abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. November 2017, GZ: VStV/917300489302/2017, wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: die belangte Behörde) vom 17. November 2017, GZ: VStV/917300489302/2017, wurden über H C, B 5/1/2, L (im Folgenden: der Antragsteller) drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils ein Tag) verhängt, da er am 15. Februar 2017 in der Zeit von 7:38 Uhr bis 7:40 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h, 15 km/h und 13 km/h überschritten hat.

Dieses Straferkenntnis wurde am 21. November 2017 dem Antragsteller nachweislich zugestellt.

I.2. Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 21. Dezember 2017, mit E-Mail, abgesendet am 21. Dezember 2017, und zusätzlich zur Post gegeben am 22. Dezember 2017, Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 11. Jänner 2018, eingelangt am 16. Jänner 2018, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und der Anschluss des Verfahrensaktes zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 mit der Möglichkeit, im Rahmen des Parteiengehörs eine Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht, dass die Beschwerdefrist am 19. Dezember 2017 endete und die Beschwerde somit verspätet eingebracht wurde.

I.5. Der Antragsteller beantragte in der Folge mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Zusammengefasst führte er an, dass er bis 2017 ein gut gehendes Jungunternehmen geleitet habe. Im Juni 2017 habe er seinen Standort durch gerichtliche Entscheidung räumen müssen. Er habe in der Folge keinen neuen Standort gefunden. Weiters sei seit 2015 ein Gerichtsverfahren mit einem Unternehmen anhängig. Er habe Anwalts- und Sachverständigenkosten in Höhe von 6.000 Euro selbst zu tragen gehabt. Ferner habe er Kreditschulden in Höhe von 15.000 Euro.
Zudem würden für den Antragsteller Belastungssituationen durch den Tod seines Vaters und den Sorgen mit seinen Kindern bestehen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und das Vorbringen im Antrag.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. November 2017, GZ: VStV/917300489302/2017, wurde dem Antragsteller nachweislich am 21. November 2017 zugestellt. Das gegenständliche Straferkenntnis enthält eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, wonach die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete am 19. Dezember 2017.
Der Antragsteller hat die Beschwerde am 21. Dezember 2017 mit E-Mail an die belangte Behörde übermittelt.

Dem Antragsteller wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 mitgeteilt, dass die Beschwerde verspätet eingebracht wurde. Der Wiedereinsetzungsantrag wurde am 29. Oktober 2018 übermittelt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

§ 33 Abs. 1 VwGVG:
Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Der Antragsteller bringt als Wiedereinsetzungsgründe ausschließlich schwierige berufliche und familiäre Verhältnisse und eine dadurch für ihn persönlich bestehende Belastungssituation vor. Ein für den relevanten Zeitraum hinsichtlich fristgerechter Beschwerdeerhebung konkretes unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis wird hingegen vom Antragsteller nicht angeführt.

Mangels Vorliegen einer Fristversäumung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen.

Daraus ergibt sich, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen war.

Abschließend ist anzumerken, dass die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung zur Begleichung der verhängten Geldstrafen zu beantragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Antragsteller ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer